

Verhaltensregeln zur Durchführung eines Lagerfeuers

Was darf verbrannt werden?

Es darf nur naturbelassenes, trockenes und chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz ist nicht geeignet, da es sehr langsam brennt und mit starker Rauchentwicklung verbunden ist. Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz zu verbrennen ist verboten. Auch mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Span oder Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden.

Alle sonstigen Abfälle, wozu auch Gartenabfälle gehören – z. B. Rasenschnitt, frischer Baumschnitt, frischer Strauch-, Hecken- und Rosenschnitt, Abfälle von Stauden und Herbstlaub – gehören nicht auf ein Lagerfeuer.

Was ist vor dem Entzünden zu beachten?

Das Haufwerk muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden, denn dies ist eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere.

Was ist bei der Durchführung zu beachten?

Das Feuer ist so zu betreiben, dass hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Eigentümer von Nachbargrundstücken sind gegebenenfalls zu informieren.

Wann darf kein Feuer entzündet werden?

Wenn zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandgefahrstufe 3 erreicht ist, darf kein Feuer entzündet werden. Da hier die Gefahr von Wald- und Flächenbränden steigt. Die aktuelle Waldbrandstufe kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Welche brandtechnischen Sicherheitsregeln sind zu beachten?

Geriet ein Feuer außer Kontrolle, dann rufen Sie sofort die Feuerwehr zur Hilfe. Die Feuerwehr empfiehlt mindestens 50 m Abstand zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Gebäuden, die aus überwiegend brennbaren Baustoffen bestehen, einzuhalten. Vom Lagerfeuer darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Es muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein. Funkenflug und Windrichtung sind zu beachten. Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.

Im Bereich des Lagerfeuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. -geräte bereitzuhalten (u. a. Eimer mit Wasser, angeschlossene Garten-/Wasserschläuche, Feuerlöscher). Nach dem Lagerfeuer ist die Feuerstelle vollständig abzulöschen.

Weitere Hinweise:

Jeder, der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt ist für die Folgen durch Brandschäden verantwortlich, bereits die Gefährdung anderer durch Feuer ist strafbar (§ 306 StGB). Verstößen können als ein Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Bei festgestellten Verstößen kann das Abbrennen untersagt. Des Weiteren kann die Beräumung der Feuerstelle angeordnet werden. Feuer, welche die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Polizeiverordnung der Stadt Plauen erfüllen müssen nicht angezeigt und genehmigt werden. Darunter zählen Feuer, welche niedriger und im Durchmesser nicht mehr als 1,00 Meter sind, wenn nur trockenes, unbehandeltes Holz in befestigten Feuerstätten verwendet wird und nur handelsübliche Grillmaterialien/ Grillgeräte verwendet werden.